

Satzung über die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Königslutter am Elm (Abwasserbeseitigungssatzung Königslutter am Elm)

Aufgrund der zwischen der Stadt Königslutter am Elm und den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben abgeschlossenen Zweckvereinbarung vom 11.12.2015 und des abgeschlossenen begleitenden öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 11.12.2015, der §§ 10, 13, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und § 95, § 96 Absatz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) in seiner Sitzung vom 25.11.2016 diese Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat dieser Satzung mit Beschluss vom 15.12.2016 zugestimmt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe betreiben nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser)
 - a) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben,
 - d) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen,als jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trenn- oder Mischverfahren (zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen).
- (3) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung Verbesserung und Erneuerung bestimmen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Behandlung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(2) **Abwasser** im Sinne der Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

(3) **Grundstück** im Sinne der Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

(4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwasser auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.

(5) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

(6) **Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung** gehören

- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlusskanäle, Schächte, Pumpstationen, Druck- und Transportleitungen und Rückhaltebecken.
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe bedienen.
- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
- d) alle zur Erfüllung der in den Ziffer a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben und deren beauftragten Dritten.

- (7) **Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben und deren Beauftragten.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige dinglich Berechtigte.

§ 3

Anschlusszwang- und Benutzungszwang Schmutzwasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem/ihrer Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut oder befestigt ist oder mit der Bebauung oder der Befestigung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist und die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang/Benutzungsrecht – Niederschlagswasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.
- (2) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers aufgrund von § 4 Absatz 1 und § 4 Absatz 3 an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung von Brauchwasser ist von den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben vorher genehmigen zu lassen (§ 6 der Satzung).

- (3) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können weiteren Grundstückseigentümern die Nutzung der zentralen Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung gestatten.

Soweit ein Anschluss an die zentrale Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung genutzt wird, unterliegt das jeweilige Grundstück den abwasserrechtlichen Regelungen der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (u. a. diese Satzung, Abwasserbeitragsatzung, Abwassergebührensatzung).

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von einem Monat nach der Aufforderung zum Anschluss bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben gestellt werden. Die Befreiungsanträge sind schriftlich zu stellen. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Entwässerungsgenehmigung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe ist einzuholen
- a) für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Benutzung,
 - b) für die Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die eine Verlegung von Grundleitungen nach DIN 1986 erfordern, oder die unterhalb der Rückstauenebene vorgenommen werden sollen,
 - c) für die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen durch die gewerbliche oder andere nicht häusliche Abwässer eingeleitet werden sollen,
 - d) für wesentliche Änderungen der Abwassermenge oder Abwasserzusammensetzung,
 - e) für die Einleitung von Abwasser aus Fassadenreinigung oder aus Feuerungsanlagen,
 - f) für die Einleitung von Grund- und Dränagewasser.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe entscheiden, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie können Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

- (5) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 und § 8a - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe nicht gefährdet wird.
- (6) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe ihr Einverständnis erteilt haben.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.
- (9) Änderungen bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen oder Änderungen der anfallenden Abwassermengen oder deren Zusammensetzungen sind den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben schriftlich mitzuteilen. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe entscheiden dann unter Berücksichtigung von Art und Umfang, ob Änderungsgenehmigungen erforderlich sind.

§ 7 **Entwässerungsantrag**

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und § 4 Abs.1 und 3 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.

Die Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen und müssen vom Antragsteller und Entwurfsverfasser unterschrieben werden.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, Angabe über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
 - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Bemessung der Anlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen
 - (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.

- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Darstellung sämtlicher Grundleitungen und Schächte
 - Gewässer soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Abwasserablaufstellen sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Für die dezentrale Anlage gilt § 13.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktieren. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	=	schwarz
für neue Anlagen Schmutzwasser	=	rot
für neue Anlagen Niederschlagswasser	=	blau
für abzubrechende Anlagen	=	gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (5) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen, soweit nicht eine Anordnung nach § 8a Absatz 6 erteilt wurde. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben auszuhändigen.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

- (4) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe sind berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie können zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, sind die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen.
Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, sind die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe berechtigt, auf Kosten der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden an der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (6) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (7) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können eine Rückhaltung und Vorbehandlung auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre/seine Kosten anzupassen. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8a Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen,
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder die öffentliche Sicherheit gefährden.
 - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;

- Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinische Instituten;
 - Kühlwasser;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenmitteln (Düngemittelverordnung - DüMV) vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 27.05.2015 (BGBl. I S. 886), entspricht.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001 (BGBl. I, S. 1714, 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1843) - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.
- (3) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreiten. § 8 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden.
Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i. d. F vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2626), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 02.09.2014 (BGBl. I S. 1474).
- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.
- Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 3.
- Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschluss oder den Anschluss über ein fremdes Grundstück zulassen. Eine Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben. Soweit ein Grundstück einen eigenen Anschluss hat, reicht es aus, wenn der Grundstückseigentümer des jeweiligen fremden Grundstücks schriftlich sein Einverständnis erklärt.
- (3) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe lassen die Anschlusskanäle für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.
Der/Die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe haben den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt. Bei gemeinsamer Ableitung sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben gegenüber gesamtschuldnerisch haftbar.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2015-10 Beuth "Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden (Entwurf)", DIN EN 12056: 2001-01 Beuth "Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden" von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3 von November 2004 ,4 von Dezember 2011, 30 von Februar 2012 und 100 von September 2016 "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals auf Dichtheit zu überprüfen, sofern die Anforderung nicht erfolgt, ist sie spätestens bis zum 31.12.2033 auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung kann alle in Nr. 8 der DIN 1986-30 von Februar 2012 genannten Untersuchungsverfahren erfassen, insbesondere auch die Zustandserfassung durch optische Inspektion und/oder die Dichtheitsprüfung mit Luft und Wasserdruck (DR 1) und (DR 2). Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage zur öffentlichen Anlage wird über einen Schacht, Einsteigschacht geschaffen, der an der Grundstücksgrenze mit offenem Gerinne und einer lichten Weite von 1 m herzustellen ist. Die Abdeckung des Schachtes ist mit Rahmen und Deckel auszuführen. Bei Grenzbebauung können als Verbindung zum Niederschlagswasseranschlusskanal auch Inspektionsöffnungen im Fallrohr zugelassen werden.

Soweit die ordnungsgemäße Revision gewährleistet ist, gelten

- bis zu einer Tiefe von 2,50 m Schächte mit einer lichten Weite zwischen 60 cm und 1 m
- bis zu einer Tiefe zwischen 2,50 m und 3 m Schächte mit einer lichten Weite zwischen 80 cm und 1 m

nicht allein aufgrund ihres Durchmessers als Mangel im Sinne des Abs. 6 und können kein Anpassungsverlangen gem. Abs. 7 auslösen.

- (4) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können anordnen, dass der Schacht, Einsteigschacht und die Grundleitung vom Anschlusskanal zum Schacht durch sie zu errichten sind. Die entstehenden Kosten sind durch den Grundstückseigentümer zu erstatten. Für die Erstattung gelten die Regelungen für die Erstattung von Kosten für zusätzliche Hausanschlüsse (§ 5 Abs. 4 Abwasserbeitragsatzung) entsprechend.
- (5) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Dezember 2015 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben unverzüglich mitzuteilen, die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand nach Absatz 1 gebracht wird. Dies schließt das Setzen von Schächten im Altbestand mit ein.
Die Mängelbeseitigung ist durch den/die Grundstückseigentümer/in unverzüglich nach Mängelbeseitigung, spätestens am Tag des Ablaufs einer gesetzten Frist, nachzuweisen. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können anordnen, dass eine Abnahme gemäß § 10a dieser Satzung erfolgen muss.
- (7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können eine solche Anpassung verlangen. Sie haben dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen.
Der/Die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Gemäß DIN 1986 - 100 Punkt 12 sind nicht mehr benutzte Entwässerungsanlagen so zu sichern, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können, wenn die Anlagen nicht völlig entfernt werden. Die Sicherung kann z. B. dadurch vorgenommen werden, dass Leitungen verschlossen werden. Nicht mehr benutzte Schächte und Gruben (z. B. Abort-, Klär- oder Sammelgruben) sind, nachdem sie ordnungsgemäß entleert wurden, unverzüglich entweder zu beseitigen oder fachgerecht zu verfüllen.

Sollen nicht mehr genutzte Anlagen für andere Zwecke genutzt werden, sind sie vorher fachgerecht zu reinigen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 10a Abnahme

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die WEB in Betrieb genommen werden. Die Abnahme ist bei der WEB mindestens zwei Werktage vor dem gewünschten Termin zu beantragen. Die Abnahme erfolgt zu den Geschäftszeiten der WEB. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Der Nachweis der Dichtheit hat nach Verfüllung und Verdichtung der Rohrgräben zu erfolgen (Dichtheitsprüfung).
Nach Vorlage des Dichtheitsnachweises wird über die Abnahme ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu beseitigen, Bei Unklarheiten zur Anschlusssituation oder zum Leitungsverlauf kann die WEB weitergehende Untersuchungen (z.B. Kanal-TV-Untersuchungen, Nebeluntersuchungen, Farbtests) auf Kosten des Grundstückseigentümers fordern oder durchführen lassen.
Wird der Rohrgraben vor der Abnahme ohne Einvernehmen mit der WEB verfüllt, kann die WEB entweder die Freilegung der Rohrgräben verlangen oder die Untersuchung der Leitungen mit anderen technischen Mitteln (z.B. Kanal-TV-Untersuchungen, Nebeluntersuchungen, Farbtests) auf Kosten des Grundstückseigentümers fordern oder durchführen lassen.
- (2) Die Abnahme beinhaltet nicht die Überprüfung der in den genehmigten Entwässerungsplänen enthaltenen Höhenangaben. Die Verantwortung des Grundstückseigentümers, des Bauherrn oder dessen Beauftragten für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der in der Satzung benannten technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen und die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik werden durch die Abnahme weder aufgehoben noch gemindert. Insbesondere befreit die Abnahme den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Aufwand entstehen, wie zum Beispiel Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen, sind von den Grundstückseigentümern zu tragen.
- (4) Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden.
- (5) Nach Fertigstellung der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage ist der WEB ein Bestandsplan im Maßstab 1:100 o.ä. vorzulegen. Die Leitungsführung ist wie in § 7 Abs. 4 festgelegt, darzustellen. Die WEB behalten sich vor, den geforderten Bestandsplan auf Kosten des Grundstückseigentümers durch eine Kanal-TV-Untersuchung zu erstellen oder durch Dritte erstellen zu lassen, sofern der Grundstückseigentümer seiner Vorlagepflicht nicht oder nicht ausreichend bis zur Abnahme oder einer ihm durch die WEB gesetzten Frist nachkommt..

§ 11 Dichtheitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks hat die Dichtigkeit für die im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen und Schächte zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks von Sachkundigen gemäß DIN EN 1610 beziehungsweise DIN 1986, Teil 30 oder DWA-A 143, Teil 6 auf Anforderung der WEB erstmals zu überprüfen. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist durch den

Sachkundigen ein Protokoll entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu fertigen. Das Protokoll hat der nach Satz 1 Pflichtige aufzubewahren und der WEB spätestens bei der Abnahme vorzulegen.

- (2) Die Dichtheitsprüfung ist grundsätzlich bei verfülltem Rohrgraben durchzuführen. Alle Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige durchgeführt werden.
- (3) Die WEB stellt nach Vorlage des Dichtheitsnachweises ein Dichtheitszertifikat für das betreffende Grundstück aus.
- (4) Die WEB kann, über die in der DIN 1986-30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanschlüsse undicht ist.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben oder den Beauftragten der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe sind zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe oder Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen sowie Dichtheitsprüfungen und Kanal-TV-Untersuchungen durchzuführen. Das Zutrittsrecht schließt das Betreten des zu entwässernden Grundstücks und das Befahren und Untersuchen der Grundstücksentwässerungsanlage mit Kanal-TV-Kameras ein.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen sowie bei vermessungstechnischen Arbeiten Zutritt zu gewähren.
- (4) Der Betrieb von Vorbehandlungsanlagen und die Einleitung von nicht häuslichem Abwasser unterliegen der Überwachung durch die WEB. Dazu werden Abwasseruntersuchungen und Anlagen- und Betriebskontrollen auf Kosten des Einleiters durchgeführt. Probenahmestelle, Art und Umfang der Überwachung bestimmt die WEB. Sie kann die Errichtung von entsprechenden Probenahmestellen (z.B. Probenahmeschächte) fordern. Die WEB kann dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen..

§ 13

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder anderer wertvolle Güter ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden

Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten (DIN EN 12056).

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 14

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert/entschlammung werden können. Den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung und Entschlammung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
 - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1: 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
 - c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis bzw. Anzeige (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 15

Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 11 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben rechtzeitig anzuzeigen.

§ 16

Fäkalschlamm Entsorgung

- (1) Kleinkläranlagen werden von den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261, Teil 1 von Oktober 2010 entleert.

- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes ist, dass durch den/die Grundstückseigentümer/in die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Absatzes 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen durch die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe oder durch von ihr Beauftragte.
- (4) Eine Entleerung der Vorklärung hat alle fünf Jahre zu erfolgen.
- (5) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und – konsistenz nicht erforderlich ist.
- (6) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 17

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe oder mit Zustimmung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 18

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 4 Absatz1), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so sind die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer oder die Nutzer dies unverzüglich den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben mitzuteilen.

§ 19 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in dies mitzuteilen. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe entscheiden, ob die Anschlusskanäle verschlossen oder beseitigt werden müssen. Die Kosten hierfür trägt der/die Grundstückseigentümer/in.

§ 20 Befreiungen

- (1) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln oder Unterlassen einer gebotenen Handlung entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen der Satzung die Erhöhung bzw. den Verlust der Ermäßigung der Abwasserabgabe (AbwAG) verursacht, hat den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;

- d) zeitweiliger Stilllegung einer öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführungen von Anschlussarbeiten;

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (7) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung oder Entschlammung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 22 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in Verbindung mit den §§ 64, 65 und 67 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) ein Zwangsgeld bis zu € 50.000 angedroht und festgesetzt werden.
Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Absatz 1 , § 4 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
 2. § 3 Absatz 6 bzw. § 4 Absatz 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
 3. § 4 Absatz 2 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet;
 4. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 5. § 6 Absatz 7 ohne Einverständnis der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe vor Erteilung einer Genehmigung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;
 6. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 7. §§ 8, 8a, 13 Absatz 3 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht;

8. § 8 Absatz 2 das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage ableitet;
 9. § 8 Absatz 7 Abwasser verdünnt, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungswerte zu erreichen;
 10. § 9 Absatz 6 den Anschlusskanal verändert oder verändern lässt;
 11. § 10 Absatz 1 und 6 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 12. § 10 Absatz 6 und 7 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht anpasst;
 13. § 10a Absatz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon in Betrieb nimmt, Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt oder von der WEB geforderte Untersuchungen nicht durchführt oder durchführen lässt;
 14. § 10a Absatz 5 keinen Bestandsplan vorlegt;
 15. § 12 Absatz 1 Beauftragten der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück gewährt;
 16. § 12 Absatz 2 nicht die Zugänglichkeit zu allen Teilen der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück sicherstellt;
 17. § 12 Absatz 3 nicht die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte erteilt;
 18. § 14 Absatz 1 die Entleerung behindert;
 19. § 15 Absatz 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 20. § 16 Absatz 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 21. § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 22. § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
 23. § 19 eine Altanlage nicht so herrichtet, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann;
 24. § 27 Absatz 3 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000 geahndet werden.

§ 24 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden nach besonderen Rechtsvorschriften Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.
- (2) Für die Genehmigung und die Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen und die Befreiung vom Anschluss-/oder Benutzungszwang werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 25 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 26 Hinweis auf DIN-Normen und Verwahrung

- (1) Die in dieser Satzung vorgenommenen Verweise auf DIN-Normen beziehen sich auf folgende Ausgaben:

DIN 1986-100	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke	Ausgabe September 2016
DIN 1986-30	Instandhaltung	Ausgabe Feb. 2012
DIN 4261-1	Kleinkläranlagen	Ausgabe Oktober 2010
DIN 4261-5		Ausgabe Oktober 2012
DIN 18300	Erdarbeiten	Ausgabe September 2016
DIN EN 1610	Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen	Ausgabe Dezember 2015
und DWA-A 139	Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen	Ausgabe Dezember 2009
DIN EN 752	Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden	Ausgabe Oktober 2015 (Entwurf)
DIN EN 12056	Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäude	Ausgabe Jan. 2001
- (2) Die Texte der jeweiligen DIN-Normen bzw. der DWA können bezogen werden bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin-Köln.
- (3) Die in Absatz 1 genannten DIN-Normen sind bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben vorhanden und können dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 27 Abwasserkataster

- (1) Die WEB führt ein Kataster über die Einleitungen von nichthäuslichem Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen.

- (2) Es werden folgende Daten verzeichnet:
- a) Postanschrift und Lagedaten des Grundstücks, auf dem das Abwasseranfällt,
 - b) Name und Anschrift der Grundstückseigentümer und der nach § 2 Abs. 8 dieser Satzung gleichgestellten Personen,
 - c) Name und Anschrift der für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlichen Personen,
 - d) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - e) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Abwasser,
 - f) Menge des in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten nichthäuslichen Abwassers (ggfs. getrennt nach Teilströmen),
 - g) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen,
 - h) aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhalts- und Reststoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung,
 - i) Daten zu verwendeten Stoffen (Betriebsmittel), die in das Abwasser gelangen können.
- (3) Die Einleiter von nichthäuslichem Abwasser haben auf Anforderung der WEB jede Auskunft zu erteilen, die für das Führen und Aktualisieren des Abwasserkatasters nach Absatz 2 erforderlich ist.
- (4) Die erhobenen Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt und verwendet werden.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wolfsburg, 16.12.2016

Der Vorstand

gez. Dr. Meier

Dr. Meier

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 49 vom 21.12.2016

Anhang zur
Satzung über die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Königslutter am Elm (Abwasserbeseitigungssatzung Stadt Königslutter)

1. Allgemeine Parameter		DIN Normen - DEV-Nummern	
a) Temperatur 35°C		DIN 38404-C4	Dez. 1976
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN EN ISO 10523	April 2012
c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlamm- abscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionswei- se der öffentlichen Abwasseran- lage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt wer- den, wie z. B. 0,3 mg/l für toxische Metalhydroxide.	1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9	Juli 1980
2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 300 mg/l	DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Blau- druck, 46. Lieferung 2000) ³	
3. Kohlenwasserstoffe			
a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 858-1 DIN EN 858-2	Juli 2001 Febr. 2005 Okt. 2003
b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Ent- fernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53	Juli 2001
c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX):	1 mg/l	DIN EN ISO 9562	Febr. 2005
d) Leichtflüchtige halogenierte Koh- lenwasserstoffe (LHKW) als Summe ⁹ aus Trichlorethen, Tetra- chlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlorme- than ,gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4	Aug. 1997

4.	Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9	Mai 1991
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar; Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 – F9 Sofern die Stoffe bekannt sind, erfolgt Bestimmung als DOC nach DIN EN 1484 DIN EN 1484:1997-08. Wasseranalytik – Anleitungen zur Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC); Deutsche Fassung EN 1484-1997	Mai 1991
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
	a) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 17294-2 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22	Febr. 2005 Nov. 1996 Sept. 2009
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Juli 1998 März 1990 Sept. 2009 Febr. 2005
	c) Cadmium ⁷ (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 Mai 1995 Sept. 2009 Febr. 2005
	d) Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 – D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1997 Mai 1987 Sept. 2009
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 – E 10 DIN EN ISO 17294-2-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Febr. 2005 Sept. 2009
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 Sept. 1991 Sept. 2009 Febr. 2005
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Sept. 1991 März 1990 Sept. 2009 Febr. 2005
	h) Quecksilber ¹¹ (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN ISO 12846-E 12 DIN EN ISO 12846-E 31	Aug. 2012 Aug. 2012
	i) Selen ¹ (Se)			
	j) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Okt. 2004 März 1990 Sept. 2009 Febr. 2005
	k) Zinn (SN)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11969– D 18 DIN EN ISO 5961–E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Nov.1996 Mai 1995 Sept. 2009 Febr. 2005

l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 März 1993 Sept. 2009 Febr. 2005
m) Silber (Ag)			
n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969 – D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 Sept. 2009
o) Barium (Ba)			
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten		
q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist		
6. Anorganische Stoffe (gelöst)			
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732 –E23 DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732 –E23	Okt.1983 Mai 2005 Okt.1983 Sept. 1997
b) Cyanid, leicht freisetzbar ³	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13	April 2011
c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304–1	Juli 1985 Juli 2009
d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 – D 10 DIN EN ISO 10304 – 1 DIN EN ISO 13395 – D 28	April 1993 Juli 2009 Dez. 1996
e) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304 – 1 DIN 38405-D 5	Juli 2009 Jan. 1985
f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN ISO 6878 - D 11 DIN EN ISO 1885 – E 22	Sept. 2004 Sept. 2009
g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27	Juli 1992
7. Organische Stoffe			
a) Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		